



Rückwirkende Entgelterhöhung zum 1. April 2025

Die Regional-KODA NW hat in einer Sondersitzung am 11. September 2025 beschlossen, die Entgeltbestandteile der Tarifeinigung im öffentlichen Dienst der Kommunen, die in diesem Jahr wirksam werden, unverändert in die KAVO zu übernehmen.

Erhöhung der Tabellenentgelte

Rückwirkend zum 1. April 2025 werden die Tabellenentgelte um 3 Prozent, mindestens jedoch 110 Euro monatlich, erhöht. Ab dem 1. April 2025 gelten daher die folgenden Entgelttabellen:

Entgelttabelle (Anlage 5 KAVO)

gültig ab 1. April 2025 (monatlich in Euro)



Weitere Informationen unter

www.regional-koda-nw.de/mitarbeiterseite/aktuelles

Regional-KODA-NW

Geschäftsstelle
Mitarbeiterseite
info@regional-koda-nw-mas.de

www.regional-koda-nw.de/mitarbeiterseite/geschaeftsstelle-mitarbeiterseite

V.i.S.d.P.:
Dr. Georg Souvignier
Redaktion:
Christin Dederichs,
Elena Krisp,
Marie-Theres Moritz,
Franz-Josef Plesker

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü		6.955,18	7.685,88	8.378,11	8.839,65	8.947,29
15	5.669,12	6.039,84	6.453,36	7.017,89	7.598,61	7.980,65
14	5.153,96	5.489,64	5.928,03	6.414,51	6.956,78	7.346,09
13	4.767,62	5.135,53	5.554,35	6.009,06	6.544,14	6.834,50
12	4.295,43	4.718,78	5.213,52	5.762,47	6.406,61	6.712,24
11	4.153,35	4.542,72	4.908,59	5.305,54	5.848,79	6.154,45
10	4.012,19	4.317,28	4.664,10	5.040,24	5.459,10	5.596,64
9c	3.901,48	4.173,64	4.469,61	4.788,53	5.131,37	5.377,14
9b	3.676,89	3.929,00	4.089,07	4.562,79	4.843,49	5.168,65
9a	3.558,96	3.772,32	3.986,06	4.461,84	4.569,48	4.844,33
8	3.391,44	3.596,59	3.738,68	3.883,66	4.040,37	4.115,73
7	3.205,23	3.441,58	3.582,38	3.724,47	3.860,94	3.935,06
6	3.152,04	3.346,55	3.482,94	3.617,92	3.750,49	3.819,26
5	3.038,99	3.227,67	3.355,11	3.490,06	3.615,47	3.680,28
4	2.912,62	3.103,55	3.263,75	3.363,48	3.463,20	3.521,60
3	2.872,69	3.078,02	3.127,99	3.242,21	3.327,92	3.406,43
2	2.692,16	2.894,28	2.944,67	3.016,58	3.174,63	3.339,97
1	-	2.465,52	2.498,86	2.540,55	2.579,42	2.679,47

Anhang 2 zur Anlage 29 KAVO (Entgelttabelle)
gültig ab 1. April 2025 (monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.591,95	4.708,94	5.288,55	5.723,21	6.375,22	6.773,65
S 17	4.233,84	4.527,84	4.998,73	5.288,55	5.868,09	6.208,58
S 16Ü	-	-	4.918,96	5.433,32	5.752,09	-
S 16	4.147,17	4.433,68	4.752,42	5.143,62	5.578,29	5.839,11
S 15	4.000,66	4.274,25	4.564,08	4.897,32	5.433,43	5.665,23
S 14	3.962,44	4.232,66	4.554,71	4.882,30	5.244,56	5.498,11
S 13Ü	3.928,46	4.191,36	4.552,58	4.842,37	5.204,58	5.385,68
S 13	3.869,68	4.132,98	4.491,62	4.781,38	5.143,62	5.324,74
S 12	3.859,50	4.122,07	4.465,71	4.769,97	5.146,70	5.306,08
S 11b	3.808,48	4.067,31	4.249,15	4.712,82	5.075,04	5.292,38
S 11a	3.741,49	3.994,28	4.174,59	4.636,51	4.998,73	5.216,07
S 10	3.504,81	3.829,79	3.996,37	4.494,03	4.899,97	5.233,39
S 9	3.549,30	3.781,54	4.053,20	4.455,27	4.835,59	5.128,99
S 8b	3.481,39	3.708,79	3.980,49	4.380,82	4.759,33	5.049,51
S 8a	3.413,85	3.636,31	3.868,50	4.092,49	4.311,44	4.541,67
S 7	3.333,59	3.550,19	3.765,70	3.987,31	4.153,80	4.404,69
S 4	3.201,81	3.408,76	3.597,33	3.725,30	3.848,61	4.043,12
S 3	3.034,89	3.229,62	3.410,78	3.577,12	3.653,23	3.744,14
S 2	2.829,14	2.948,41	3.036,64	3.132,45	3.240,19	3.347,95

Erhöhung weiterer Entgeltbestandteile

Ab dem 1. April 2025 gelten ferner die folgenden Änderungen:

- Das Wertguthaben im Rahmen der Altersteilzeit sowie die Besitzstandszulagen nach §§ 6 Abs. 4, 8 Abs. 2 und 15 Abs. 3 Anlage 27 KAVO sowie § 5 Abs. 8 Anlage 29 werden jeweils um 3,11 % erhöht.
- Die Beträge der individuellen Endstufen werden um 3 Prozent, mindestens aber um 110 Euro, erhöht.
- Der Garantiebetrug bei Höhergruppierungen wird in den Entgeltgruppen S 2 bis S 8b auf 75,26 Euro und in den Entgeltgruppen S 9 bis S 18 auf 120,42 Euro angehoben.
- Die Zulage bei Leiterinnen einer Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit, die nach Entgeltgruppe S 8b Fg 3 eingruppiert sind, wird um weitere 3,11 % erhöht.
- Der Betrag der Anforderungszulage nach § 5a Anlage 29 KAVO wird auf 140,88 Euro erhöht.
- Das monatliche Entgelt für Auszubildende, Praktikant*innen gem. Ordnung für Praktikumsverhältnisse, Schüler*innen gem. PiA-Ordnung und dual ausbildungsintegriert Studierende wird um 75 Euro erhöht.

Erhöhung von Schicht- und Wechsel-schichtzulage

Ab dem 1. Oktober 2025 werden die monatliche Zulage für ständige Wechselschicht (§ 14a Abs. 2 KAVO) auf 200 Euro und für ständige Schichtarbeit (§ 14a Abs. 1 KAVO) auf 100 Euro erhöht. Die stündliche Zulage bei nichtständiger Wechselschicht- bzw. Schichtarbeit wird auf 1,18 Euro bei Wechselschicht- und 0,59 Euro bei Schichtarbeit erhöht.

Antragsfrist für ausgeschiedene Mitarbeitende

Wer zwischen dem 1. April 2025 und dem 11. September 2025 aus dem Dienst ausgeschieden ist, muss die für

diesen Zeitraum noch nicht gezahlten Entgeltanteile in Textform beantragen. Diese Antragsfrist endet am 31. März 2026. Später eingehende Anträge muss der Dienstgeber nicht mehr bedienen.

Verhandlungen über weitere Bestandteile des Tarifabschlusses werden fortgesetzt

Für den vorliegenden Beschluss bestand Einvernehmen, die diesjährigen Entgelterhöhungen schnellstmöglich zu vereinbaren. Die Verhandlungen der übrigen Inhalte des TVÖD der Kommunen wie z.B. die Erhöhung des Weihnachtsgeldes 2026 werden zeitnah fortgesetzt.

Tätigkeitsmerkmale für Kirchenmusiker*innen

Die Tätigkeitsmerkmale für Kirchenmusiker*innen wurden ergänzt und überarbeitet. Hintergrund ist der Strukturwandel im kirchenmusikalischen Dienst. Es stehen immer weniger Kirchenmusiker*innen mit einer Ausbildung in katholischer Kirchenmusik für die kirchenmusikalischen Aufgaben zur Verfügung. Dieser Trend wird sich aus demographischen Gründen noch verstärken.

Um dem Rechnung zu tragen, wurden folgende Änderungen bei den Tätigkeitsmerkmalen für Kirchenmusiker*innen vorgenommen:

Entgeltgruppe 5, C-Examen

Als Voraussetzung gilt nunmehr nicht nur das C-Examen in katholischer, sondern auch in evangelischer Kirchenmusik oder die ökumenische C-Ausbildung.

Entgeltgruppe 7, neues Heraushebungsmerkmal

C-Kirchenmusiker*innen, denen Koordinationsaufgaben innerhalb eines Bereichs übertragen werden, sind künftig in der EG 7 eingruppiert.

Entgeltgruppe 9b bis 11, Quereinstieg für Musiker mit Bachelorabschluss anstelle von B-Examen

Für kirchenmusikalische Dienste mit einer Eingruppierung in die EG 9b bis EG 11 gelten bislang das B-Examen oder der Bachelor-Abschluss für katholische Kirchenmusik als Voraussetzung.

Für diese Tätigkeiten sollen nun Quereinstiege für solche Hochschulabsolventen ermöglicht werden, die zwar kein Hochschulstudium in katholischer Kirchenmusik, wohl aber ein anderes tätigkeitsbezogenes Hochschulstudium (Bachelorabschluss) z.B. in evangelischer Kirchenmusik, Schulmusik, Gesang, (Kinder-)Chorleitung, Populärmusik oder Stimmbildung abgeschlossen haben.

Entgeltgruppe 13, Fallgruppe 2, bistumsweit herausgehobene Kirchen

Es wird klargestellt, dass es sich um solche Kirchen handelt, die vom Bistum als „bistumsweit herausgehoben“ anerkannt sind.

Diese Klarstellung erfolgt analog in der Erläuterungshochziffer 37 (Anlage 2 KAVO) für Küster*innen der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1.

Definition künstlerischer kirchenmusikalischer Dienste

Der Begriff der „künstlerischen“ kirchenmusikalischen Dienste wird nun ausdrücklich in der Erläuterungshochziffer 41b (Anlage 2 KAVO) definiert. Es werden beispielhafte Kriterien genannt, die das gesteigerte Niveau verdeutlichen und diese Tätigkeit von den dem C-Examen entsprechenden Diensten abgrenzen.

Entgelterhöhung für Redakteur*innen des Medienhauses

Die Regional-KODA hat beschlossen, die aktuellen Fassungen des Manteltarifvertrags sowie des Gehaltstarifvertrags für Redakteurinnen und Redakteure an Tageszeitungen vom 18. Juli 2025 rückwirkend in die Anlage 30 KAVO (Sonderregelungen für das Katholische Medienhaus, Bonn) zu übernehmen. Mit dem Inkrafttreten wird die dreistufige Entgelterhöhung zum 1.3.2025, 1.2.2026 und 1.2.2027 aus dem Gehaltstarifvertrag auch für die Redakteur*innen des Medienhauses wirksam.